



Auswirkungen der europäischen Datenschutzerlasse auf die öffentlichen Organe

Die EU hat im Rahmen der Datenschutzreform zwei Erlasse verabschiedet. Die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden Richtlinie Polizei).

Die DSGVO gilt für die EU-Mitgliedstaaten ab 25. Mai 2018. Sie ist für die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat nicht direkt anwendbar, entfaltet aber aufgrund des Anwendungsbereichs in gewissen Fällen extraterritoriale Wirkung, die auch die öffentlichen Organe betreffen kann. Grundsätzlich sind folgende Sachverhalte denkbar:

1. Eine Datenbearbeitung erfolgt durch einen Auftragnehmer in der EU
Der Auftragnehmer selbst untersteht der DSGVO, nicht aber der Auftraggeber, also das öffentliche Organ in der Schweiz. Das öffentliche Organ muss in diesem Fall wie bisher besorgt sein, dass sich der Auftragnehmer für die konkrete Datenbearbeitung zusätzlich an die Bestimmungen des IDG hält.
2. Der Datenverantwortliche befindet sich ausserhalb der EU, bietet aber in der EU Waren oder Dienstleistungen an
Die Erläuterungen in der DSGVO erwähnen, dass der Verantwortliche offensichtlich beabsichtigen muss, betroffenen Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU Dienstleistungen anzubieten. Das Angebot muss sich also auf den EU-Markt ausrichten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein öffentlich-rechtliches Spital EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern Leistungen anbietet, die in der EU erbracht werden.
3. Das Verhalten von Personen in der EU wird beobachtet
Das öffentliche Organ, das Tracking- oder Analyse-Tools auf der Website oder im Rahmen der Benutzung von Apps einsetzt, untersteht der DSGVO. Für öffentliche Organe des Kantons Zürich gelten besondere Voraussetzungen für den Einsatz solcher Tools (siehe [Merkblatt Dienste Dritter auf Websites](#)).

Aus erster Sicht scheint die DSGVO nur in diesen Konstellationen überhaupt Anwendung zu finden. Eine Nichtberücksichtigung der DSGVO hat aber praktisch keine Rechtsfolgen. Das IDG bleibt massgebend.

Die Richtlinie Polizei muss durch die Schweiz als Mitglied des Schengen-Raums umgesetzt werden. Dies erfolgt im Rahmen der momentan laufenden Revision des IDG.

Weitere Informationen finden Sie in den Ausführungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten [«Die DSGVO der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz»](#).

Gerne beraten wir Sie bei konkreten Fragen.